

Landschaften erhalten und aufwerten

Zielsetzung

Der Kanton will besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften erhalten und mehr Gewicht legen auf den schonenden Umgang mit der ganzen Landschaft.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AK ANF AUE
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Federführung:	AGR

Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2024
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2025 bis 2028
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

- Die Gemeinden erarbeiten gestützt auf die kantonalen Grundsätze (s. Rückseite) im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Landschaftsplanung. Dabei sind die regionalen Richtpläne Landschaft zu berücksichtigen.
- Der Kanton erarbeitet Grundlagen zur Förderung einer kohärenten Landschaftspolitik, die auf neue Herausforderungen und zusätzliche finanzielle Angebote des Bundes reagieren kann.

Vorgehen

- Die Gemeinden berücksichtigen die Minimalanforderungen bei Landschaftsplanungen, wie sie in der AHOP „Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung“ und der „Erläuterung für Fachleute“ dargelegt sind.
- Das AGR setzt das aktualisierte Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen, den Regionen, Gemeinden und weiteren Interessierten um..

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

Art. 1-3 und 17 RPG; Art. 64, Art. 64a, Art. 86 i.V.m. Art. 9a Abs. 1, insbeso. lit. b, BauG
Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020)

Hinweise zum Controlling

siehe KLEK 2020

Grundsätze für die Umsetzung des KLEK 2020

Landschaftsentwicklung ist eine Verbundaufgabe. Entsprechend sind alle landschaftswirksam tätigen Behörden verpflichtet, sich für eine qualitätsvolle Landschaftsentwicklung gemäss den Grundsätzen und Wirkungszielen des KLEK 2020 einzusetzen.

- 1) Der Kanton nimmt seine Vorbildfunktion wahr und setzt die Grundsätze und Ziele des KLEK 2020 bei der Erarbeitung von planerischen Grundlagen (insbesondere bei Richtplananpassungen), sowie auf kantonseigenen Grundstücken bei der Nutzung und der Realisierung von Bauten und Anlagen um.
- 2) Planungen und Projekte der Regionen werden unter Berücksichtigung der im KLEK formulierten Grundsätze und Ziele, insbesondere der landschaftstypspezifischen Wirkungsziele Landschaft erarbeitet.
- 3) Das KLEK 2020 dient Planungs-, Bewilligungs- und Genehmigungsbehörden als massgebende Grundlage für die Planung und Beurteilung von landschaftsrelevanten Planungen, Bauten und Anlagen. Es ist somit Teil der Interessenabwägung, nimmt diese aber nicht vorweg.

Grundsätze für den Umgang mit dem Thema Landschaft in der Ortsplanung

Gestützt auf den Gesetzesauftrag muss das Thema Landschaft im Rahmen der Ortsplanung adäquat behandelt werden. Eine isolierte oder alleinige Entwicklung des Siedlungsgebiets, insbesondere die Erweiterung der Bauzone im Umfang des 15-jährigen Baulandbedarfs sowie die Ausscheidung von Weilerzonen, Ferienhauszonen oder andere landschaftsrelevante Planungen, kann nicht losgelöst von der Landschafts«entwicklung» erfolgen. Je nach Ausgangslage muss die vorhandene Landschaftsplanung überprüft und wenn nötig aktualisiert resp. (wo noch nicht vorhanden) neu erarbeitet werden.

- 1) Im Sinne einer Auslegeordnung ist ein Landschafts- und Naturinventar zu erarbeiten (gesamtes Gemeindegebiet, Detaillierungsgrad räumlich differenziert) und in einem Inventar- oder Hinweisplan darzustellen. Als Grundlage dienen u.a. Orthofotos, Feldbegehungen und Befragungen von Lokalkennern. Die wichtigsten Daten von Kanton und Bund sind digital aufbereitet. Sie können kostenlos aus dem Geoportal des Kantons Bern bezogen werden.
- 2) Gestützt auf den Inventar- bzw. Hinweisplan sind jene wesentlichen Inhalte in der Grundordnung (z.B. Schutzzonenplan) grundeigentümer- bzw. allgemeinverbindlich zu sichern (gesamtes Gemeindegebiet), welche nicht bereits durch übergeordnetes Recht ausreichend geschützt sind.

Nicht zwingender Bestandteil einer minimalen Ortsplanung, jedoch ein sinnvolles Instrument zur Steuerung der weiteren Entwicklung der Landschaft ist der behördenverbindliche Landschaftsrichtplan. Das KLEK 2020 kann als Grundlage dazu dienen.